

sehr schwierig ist, eine allgemeine und alle Fälle treffende Bestimmung zu finden. Um sichersten glaubte man diesen Zweck zu erreichen, wenn man durch die gebrauchten Worte darauf hindeutete, daß der Wille bei dem Staatsdiener vorhanden sein muß, sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen und Diejenigen, mit denen er in amtlicher Verbindung steht, zu vermögen, ihm einen Vortheil zukommen zu lassen, was sie nicht würden gethan haben, wenn er sich nicht in einer amtlichen Stellung zu ihnen befunden hätte.

Präsident: Ich komme nun auf den Antrag des D. Großmann, daß noch eingeschaltet werde: „noch eine Sitte,“ und frage die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstütze? Er erhält keine ausreichende Unterstützung.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Wenn die Worte: „ungefordert anzunehmen“ wegbleiben, so würde dadurch der Venalität Thor und Thür geöffnet. Es sind mir aus meiner frühern öffentlichen Stellung Fälle bekannt, daß, wenn Untersuchungen der Art verhandelt wurden, es sich allemal herausstellte, daß die Geschenke ungefordert angenommen worden waren. Es gehört ein hoher Grad von Indiskretion, ein Verleugnen alles Gefühles von Scham dazu, wenn ein Beamter Etwas fordert oder sich ausdrücklich versprechen läßt. Aber man wird sich ein Vergnügen daraus machen, ihm Etwas zu geben, und wenn das angenommen und bekannt wird, so wird es wiederholt und zur Venalität.

Domherr D. Günther: Ich vermuthe, daß die Entgegnungen Sr. Excellenz gegen meine Bemerkungen gerichtet sind, und muß bemerken, daß ich keineswegs den Antrag gestellt habe, die fraglichen Worte wegzulassen. Ich bin vielmehr überzeugt, es können von Beamten durch ungeforderte Annahme eines Gesenkens Verbrechen begangen werden. Aber andererseits giebt es auch gleiche Fälle, die gar nichts Verbrechen enthalten. Darum bemerkte ich eben, daß es eines Prinzipes bedürfe, wonach die Strafbarkeit beurtheilt werden könne, daß ich aber ein solches vermisse, und daß dies eben das Bedenken sei, welches mich abhielt, einzelne Veränderungen bei den einzelnen Paragraphen zu beantragen.

v. Carlwiz: Könnte ich das Bedenken des Domherrn D. Günther theilen, so gestehe ich aufrichtig, daß ich mich in einer Verlegenheit befinden würde, wie ich stimmen sollte. Ein Antrag, die fraglichen Worte wegzulassen, ist nicht gestellt, und gegen den Artikel stimmen, das hieße, gegen des D. Günther eigne Absicht zu weit gehen. Ich muß also bemerken, daß es hier, selbst wenn das Bedenken getheilt werden könnte, rathamer erscheinen würde, dem Entwurfe beizutreten. Was aber mein Amendement anlangt, so erlaube ich mir die einzige Erwiderung gegen den Herrn Regierungs-Commissair, daß ich der Unterscheidung nicht beipflichten kann, in Folge der im Art. 231. und 295. es sich von wahren Verbrechen handeln soll und hier nicht. Ich weiß nicht, auf was für eine feine Distinktion das hinauslaufen würde, und ob man hier von falschen Verbrechen sprechen könnte. Wären die Art. 285. und 286. enthaltenen Vergehungen nicht wahrhaft Vergehen,

so müßte man sie aus dem Criminalgesetzbuche ganz weglassen.

Königl. Commissair D. Groß: Die Annahme von Geschenken ist an sich kein Vergehen; sie wird aber ein Vergehen, wenn man die amtliche Stellung dazu benutz, von Andern sich Geschenke geben zu lassen, die sie dem Empfänger nicht darreichen würden, wenn er sich nicht in einer amtlichen Stellung befände.

v. Carlwiz: Dasselbe ist auch bei Privatdienern der Fall.

Referent Prinz Johann: Der Carlowitzische Antrag heißt so:

Ich bringe folgenden Zusatz-Artikel unter Nr. 287 b. in Antrag: „Die vorstehenden drei Artikel leiden auch Anwendung auf Geschäftsführer, Verwalter und andere in Privatdiensten angestellte Personen“; wogegen nun Art. 288. so beginnen würde: „Die in den Artikeln 285. 286. 287. bestimmten ic.“ und Art. 289. „die Staatsdiener, öffentliche Beamte und die Art 287 b. genannten Personen haben — Behörde und beziehentlich Privatperson oder bei der Obrigkeit — erstatten.“ Endlich Art. 290.: „Diejenigen — Beamten oder einen der Art. 287 b. Genannten zu einer“ ic.

Präsident: Er ist nunmehr Deputations-Gutachten geworden, und ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag annehme, und dann: Ob sie den 285. Artikel annehme? Beide werden einstimmig angenommen.

Artikel 286. lautet:

„(Bestechung.) Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, welche Geschenke annehmen, die ihnen mit dem Ansehen gegeben werden, ihren öffentlichen Pflichten entgegen Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafen von Einem bis Vier Monaten zu belegen.“

Die Deputation schlägt folgende Fassung vor:

„Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Etwas annehmen oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von 1 — 4 Monaten zu belegen.“

Referent Prinz Johann: Hier wird es nothwendig sein, die in der vorigen Paragraphe erwähnten: „andre dergleichen Personen, die Etwas annehmen oder sich versprechen lassen“ einzuschalten.

Präsident: Das scheint eine nothwendige Folge der vorigen Paragraphe zu sein, und ich frage: Ob der so veränderte Artikel 286. von der Kammer angenommen werden will? Wird einstimmig angenommen.

Artikel 287. lautet:

„Haben sie in Folge der empfangenen Geschenke sich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, so kann nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit, insofern diese nicht an und für sich eine höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis zu Sechs Monaten Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre gesteigert werden.“

Die Deputation schlägt vor zu setzen:

Statt „Haben — sich“: „Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich.“

Die Fragen des Präsidenten: Ob die Kammer mit